

## Elektroimpulsgeräte

### sog. Elektroschocker

Seit dem 01.01.2011 ist der Erwerb und das Führen von sog. Elektroschockern ab 18 Jahren erlaubt, wenn die Geräte das Prüfzeichen



aufweisen. Ein gültiger Personalausweis ist mitzuführen. Bei Geräten ohne Prüfzeichen sind der Erwerb und das Führen verboten.

Ausnahme: Bei sogenannten Altgeräten ohne Prüfzeichen, deren Modelle vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden, ist der Besitz zulässig. Das Führen sowie ein Neuerwerb nach dem 01.01.2011 sind verboten

### Führverbot für

- a) Hieb- und Stoßwaffen
- b) Einhandmesser
- c) feststehende Messer (Klingenlänge über 12 cm)

**a) Hieb- und Stoßwaffen** sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stich, Stoß, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen, z. B. Gummi-, Holzknüppel, starre Schlagstöcke und Stahlruten, Degen, Säbel. Hierbei ist die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend.

Für Hieb- und Stoßwaffen gilt, dass der Umgang Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt ist.

Keine Hieb- oder Stoßwaffen sind z. B. Tischbeine, Tischmesser, Fahrtenmesser, Taschenmesser, Jagdmesser, wie Hirschfänger, weil diese ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stich, Stoß, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Hierbei ist die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend.

**b) Messer mit einhändig, feststellbarer Klinge** (Einhandmesser) sind, unabhängig von der Klingenlänge, vom Waffengesetz nur erfasst, wenn sie eine Hieb- oder Stoßwaffe sind. Für die Beurteilung ist ebenfalls die Zweckbestimmung des Herstellers richtungweisend. Ansonsten ist der Erwerb und Besitz ohne Altersbeschränkung möglich.

**c) Feststehende Messer** mit einer Klinge über 12 cm sind vom Waffengesetz nur erfasst, wenn sie eine Hieb- oder Stoßwaffe sind (Zweckbestimmung des Herstellers). Anderenfalls ist der Erwerb und Besitz ohne Altersbeschränkung möglich.

Das Führen von Hieb- und Stoßwaffen (a), von Messern mit einhändig feststellbarer Klinge /Einhandmessern (b) und von feststehenden Messern mit einer Klinge über 12 cm (c) ist nach § 42a Abs. 1 WaffG verboten und eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1, Ziff. 21a WaffG.

Als Ausnahmen lässt der § 42a Abs. 2 WaffG das Führen anlässlich einer Verwendung bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, zum Transport in einem verschlossenen, nicht geschlossenen Behältnis und wenn ein berechtigtes Interesse besteht, zu.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor im Zusammenhang mit der Berufsausübung, zur Brauchtumpflege, zu Sportzwecken und einem allgemein anerkannten Zweck.

#### **Beachten Sie:**

Das Führen bedarf in diesen Fällen keiner Ausnahme-genehmigung der Behörde.

Polizeipräsidium Dortmund  
Direktion ZA/ZA 1/ZA 12  
Markgrafenstr. 102  
44139 Dortmund  
Tel: 0231/132-9260, -9261, -9262  
Fax 0231/132-9128



E-Mail:  
poststelle.dortmund@polizei.nrw.de



## Polizeipräsidium Dortmund Informationen zum Waffenrecht



## Erwerb, Besitz von erlaubnisfreien Gegenständen

Ohne Altersbeschränkung:

Spielzeugwaffen mit CE-Zeichen, Taschenmesser, Werkzeuge („Leatherman“), Survivalmesser, Rasiermesser, Machete, Baseballschläger, Sportgeräte

Ab 14 Jahren:

Reizstoffsprühgerät (RSG/BKA in Raute)

Ab 18 Jahren:

PTB-Waffen (Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffe mit Zulassungszeichen PTB), Softairwaffen mit F im Fünfeck, Schlagstock, Degen, Säbel, Dolch, Tonfa, Einläufige Perkussionswaffen (Vorderlader), Schwert

Beachten Sie: Seit dem 01.04.2008 hat der Gesetzgeber für bestimmte Waffen/Gegenstände ein Führverbot in der Öffentlichkeit eingeführt. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

## Umgang mit verbotenen Waffen

Verbotene Waffen sind z.B.:

Würgerhölzer/Drosselgegenstände (z. B. Nun Chaku), Totschläger, Stahlruten, Schlagringe, Pumpguns, Butterflymesser, Faustmesser, Wurfsterne, Molotow-Cocktails, Vorrichtungen für Schusswaffen zum Beleuchten des Ziels (z. B. Zielscheinwerfer oder Laserpointer), Springmesser mit nach vorne herauspringender Klinge, Präzisionsschleudern mit Armstützen oder vergleichbarer Vorrichtung

Es ist verboten, derartige Gegenstände zu erwerben, zu besitzen, zu überlassen, zu führen, zu verbringen, mitzunehmen, herzustellen, zu bearbeiten, Instand zu setzen oder damit Handel zu treiben.

**Beachten Sie:**

Ein Verstoß hiergegen wird als Vergehen strafrechtlich mit Einleitung eines Strafverfahrens verfolgt.



## Kleiner Waffenschein

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Schreckschuss- und Gaswaffen (PTB-Waffen) mit Zulassungszeichen PTB im Kreis



ohne Waffenbesitzkarte erwerben und besitzen (zu Hause aufbewahren). Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit ist ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten. Wer eine PTB-Waffe führt, muss seinen Kleinen Waffenschein und den Personalausweis (Pass) mit sich führen.

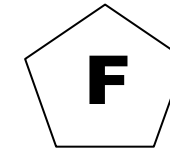
Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums (Wohnung, eigenes Grundstück etc.), außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

Für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 55.- € erhoben.

Der Transport einer PTB-Waffe ist erlaubnisfrei, die Waffe und Munition müssen jedoch getrennt voneinander transportiert werden und dürfen nicht zugriffsbereit sein.

## Softair-Waffen

Softair-Waffen sind Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen mit oder ohne Zulassungszeichen F im Fünfeck.



Softair-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse unter 0,5 Joule sind vom Waffengesetz ausgenommen, wenn sie zum Spiel bestimmt sind (Spielzeug).

Der Erwerb und Besitz von Softair-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von 0,5 Joule bis 7,5 Joule mit F im Fünfeck sind ab 18 Jahren erlaubt.

**Beachten Sie:**

Das Führen dieser Waffen ist verboten.

Softair-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule bis 7,5 Joule ohne F im Fünfeck, sowie Softair-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse über 7,5 Joule dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte erworben werden.

Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit ist ein Waffenschein, wie er für das Führen von scharfen Schusswaffen gefordert wird, erforderlich. Der Kleine Waffenschein ist hierfür nicht vorgesehen.

Das Schießen ist generell nur auf Schießständen gestattet. Mit Ausnahme in geschlossenen Räumen ohne Fenster und mit Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts auch im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse das umfriedete Besitztum nicht verlassen können.

## Reizstoffsprühgeräte

sog. RSG

Sie gelten nur dann als verbotene Waffen, soweit es an dem amtlichen Prüfzeichen (**BKA in Raute**) fehlt.

Der Umgang mit Reizstoffsprühgeräten, die das amtliche Prüfzeichen tragen, ist bereits Jugendlichen ab 14 Jahren gestattet (§ 3 Abs. 2 WaffG). Ein gültiger Personalausweis ist mitzuführen.